

18.04.91

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1991 (Haushaltsgesetz 1991)

Punkt 1 a der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat möge beschließen:

Einzelplan	25	BMBau
Kapitel	25 02	Allgemeine Bewilligungen
Titelgruppe	02	Förderung des sozialen Wohnungsbaues

1. Titel 852 23 Darlehen an Länder für den Einsatz als Aufwendungsdarlehen oder -zuschüsse (2.Förderungsweg)

Die Verpflichtungsermächtigung von 85.000 TDM wird um 363.000 TDM auf 448.000 TDM erhöht.

2. Titel 852 24 Darlehen an Länder für den Einsatz als Bau-darlehen (1.Förderungsweg)

Ausgeliefert am 18. APR. 1991

50/11/81

Der Ansatz von 150.000 TDM wird um 325.350 TDM auf 475.350 TDM erhöht.

Die Verpflichtungsermächtigung von 63.750 TDM wird um 1.779.900 TDM auf 1.843.650 TDM erhöht.

3. Titel 882 25 Zuweisungen an Länder für Investitionen (3. Förderungsweg)

Die Zweckbestimmung erhält folgende Fassung:
Zuweisungen an Länder zur Förderung des Wohnungsbaus

Die Verpflichtungsermächtigung von 440.000 TDM wird um 200.000 TDM auf 640.000 TDM erhöht, davon fällig:

Haushaltsjahr 1992 bis zu 320.000 TDM

Haushaltsjahr 1993 bis zu 320.000 TDM

Begründung

A allgemein

Die Situation auf den Wohnungsmärkten in der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. In weiten Regionen der alten Länder ist eine neue Wohnungsnot entstanden, die mehr und mehr flächendeckend wird. Die Mietsteigerungen haben ein für eine wachsende Zahl von Mietern nicht mehr tragbares Ausmaß erreicht.

Der Mangel an dauerhaft gebundenen und für untere und mittlere Einkommensgruppen bezahlbaren Wohnungen sowie das in den näch-

sten Jahren verstärkt zu erwartende Auslaufen der bisherigen Sozialwohnungen aus der Bindung macht es erforderlich, die Bundesfinanzhilfe für den sozialen Wohnungsbau deutlich und dauerhaft zu erhöhen. Unabhängig von der Verbesserung der Wohnungsversorgung in den neuen Ländern muß auch die Wohnungsnot in den alten Ländern bekämpft werden.

Am 6. Juli 1990 hat der Bundesrat im "Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot" (Beschluß zu Drucksache 426/90) beschlossen: Für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau stellt der Bund vom Haushaltsjahr 1991 an jährlich zusätzlich zu den Rückflußmitteln eine Finanzhilfe von 3,5 Mrd DM zur Verfügung.

Die Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder (ARGEBAU) hat mit Beschluß von Oktober 1990 gefordert, daß eine Aufstockung der Förderungsmittel auf 3,5 Mrd DM zzgl. der Rückflußmittel von rd. 1 Mrd DM zur Sicherung der Wohnungsversorgung in den alten Ländern der Bundesrepublik Deutschland unerlässlich ist. Diese Auffassung wurde auf der Konferenz der ARGEBAU am 22. Februar 1991 in Leipzig ausdrücklich bekräftigt.

Der Antrag umfaßt eine Aufstockung der Förderungsmittel des Bundes für den sozialen Wohnungsbau unter Einbeziehung der Rückflußmittel von 992 Mio DM auf insgesamt 4.492 Mio DM (Verpflichtungsrahmen). Die Mittel werden wie folgt verteilt:

- | | |
|------------------|---------------|
| 1. Förderungsweg | 2.319 Mio DM |
| 2. Förderungsweg | 773 Mio DM |
| 3. Förderungsweg | 1.400 Mio DM. |

Die für den 3. Förderungsweg vorgesehenen Mittel werden von der Zweckbestimmung für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) entbunden und sind allgemein für die Förderung des

Wohnungsbaus einsetzbar. Somit können die Bundesländer entsprechend ihrer länderspezifischen Probleme frei über den Einsatz der Finanzhilfen des Bundes in den jeweiligen Förderungswegen entscheiden.

B im einzelnen

- zu 1 Die Gesamt-Verpflichtungsermächtigung für den 2. Förderungsweg im Programmjahr 1991 beträgt nach dem Antrag 773 Mio DM. Unter Berücksichtigung der Ermächtigung von 325 Mio DM im Nachtragshaushalt 1990 (Programm 1991) erhöht sich im Haushaltsjahr 1991 der Verpflichtungsrahmen auf 448 Mio DM.
- zu 2 Die Gesamtverpflichtung für den 1. Förderungsweg beträgt im Programmjahr 1991 2.319 Mio DM. Der Ansatz erhöht sich gegenüber dem Entwurf um 325,35 Mio DM, die Verpflichtungsermächtigung steigt um 1.799,9 Mio DM.
- zu 3 Die Zweckbindung der Mittel für die vereinbarte Förderung (§ 88 d II. WoBauG) wird aufgehoben. Der Bund kann verfassungsrechtlich (Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz) die Länder durch Verwaltungsvereinbarung nicht verpflichten, die Bundesfinanzhilfen in bestimmten Förderungswegen einzusetzen.

Der bisher für den 3. Förderungsweg vorgesehene Ansatz wird um 200 Mio DM auf den ursprünglich in der Verwaltungsvereinbarung für das Programmjahr 1991 vorgesehenen Betrag von 1.400 Mio DM (Nachtragshaushalt 1990: 700 Mio DM) erhöht.

Die Auszahlung an die Ländern wird in drei Jahresraten entsprechend dem Auszahlungsbedarf an die Letztempfänger (Bauherren) abgewickelt; damit wird eine Vorfinanzierung durch die Länder vermieden.